

für den Rat der Stadt u. a. die Aufgabe, monatlich entsprechend den Schwerpunkten den Stand der Erfüllung des Volkswirtschafts- und Haushaltsplans der Stadt einzuschätzen und die sich daraus ergebenden Maßnahmen zu ergreifen. Das ist in Abschn. III Buchst. A Ziff. 3 der Ordnung über die Aufgaben und die Arbeitsweise der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Organe in den kreisangehörigen Städten festgelegt. Weiter ist geregelt, daß einmal im Quartal die Erfüllung des Volkswirtschafts- und Haushaltsplans umfassend einzuschätzen und darüber der Stadtverordnetenversammlung zu berichten ist.

Aus dem Ermittlungsverfahren gegen die Lehrerin H., die an der Oberschule tätig ist, wurde jedoch bekannt, daß die Arbeit des Rates der Stadt bei der Durchführung des Haushaltsplans gegen die Bestimmungen der neuen Ordnungen verstößt. Zwar wurde quartalsweise über die Erfüllung des Haushaltsplans berichtet, aber nicht gesagt, daß die Einnahmen aus der Schulspeisung unregelmäßig eingezahlt werden und ein Fehlbetrag von etwa 1200 DM entstanden ist. Dieser Fehlbetrag konnte u. a. dadurch entstehen, daß der Rat der Stadt und seine Fachorgane die Oberschule hinsichtlich der Erfüllung des Haushaltsplans nicht sachkundig angeleitet haben. Es genügt nicht, daß bei der Berichterstattung ein reiner Soll-Ist-Vergleich gegeben wird, sondern es bedarf — wie das Ermittlungsverfahren eindeutig zeigt — der ständigen Durchsetzung der in den neuen Ordnungen festgelegten Prinzipien der staatlichen Lenkungs- und Führungstätigkeit.

Durch die gesetzwidrige Arbeit des Rates der Stadt und seiner Organe auf dem Gebiet der Finanzen konnte es eintreten, daß bei der Kassierung des Essengeldes für die Schulspeisung gröblich gegen die 4. DB zum Gesetz über die Regelung des Zahlungsverkehrs vom 19. März 1959 (GBl. I S. 240) verstoßen und das gesellschaftliche Eigentum geschädigt wurde.

So waren z. B. die monatlichen Abrechnungen der Lehrerin nicht auf dem laufenden und nicht mit dem eingekassierten und eingezahlten Bargeld abgestimmt. In keinem Falle hat der Rat der Stadt eine Kontrolle ausgeübt; er hat damit begünstigt, daß z. B. vom 7. Sep-

tember bis 6. Oktober 1960 1000 DM und vom 17. November bis 19. Dezember 1960 1460 DM angesammelt und in der Wohnung der Lehrerin aufbewahrt werden konnten und entgegen den gesetzlichen Bestimmungen nicht ordnungsgemäß abgeführt wurden.

Ein Betrag aus dem Jahr 1960 in Höhe von 1379,35 DM wurde erst im Jahre 1961 eingezahlt und damit entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen an das übergeordnete Organ abgeführt und für den Rat der Stadt gesperrt.

Aus diesen Darlegungen ist ersichtlich, daß in grober Weise gegen die sozialistische Gesetzlichkeit verstoßen und der Haushalt der Stadt geschädigt wurde.

Der Rat der Stadt sollte deshalb seine Arbeit auf dem Gebiet der Finanzen überprüfen und Maßnahmen einleiten, die gewährleisten, daß Verbrechen nicht begünstigt werden und das gesellschaftliche Eigentum nicht geschädigt wird. Ferner sollte der Rat der Stadt darüber beraten, wie die Anleitung und Kontrolle der dem Rat der Stadt unterstellten Betriebe und Einrichtungen auf finanziellem Gebiet verbessert werden kann.

Gern. § 13 Abs. 2 des Gesetzes über die Staatsanwaltschaft verlange ich die Wiederherstellung der Gesetzlichkeit.

Anmerkung:

Am 31. Oktober 1961 befaßte sich der Rat der Stadt mit dem Einspruch des Staatsanwalts. An dieser Sitzung nahmen auch die Mitglieder der Ständigen Kommission Haushalt, Finanzen und Planung und die Leiter der Nachfolgeeinrichtungen teil. Nach eingehender Beratung wurden Maßnahmen getroffen, die gewährleisten, daß die im Einspruch erörterten Gesetzesverletzungen beseitigt und zukünftig ausgeschlossen werden. Der Einspruch trug somit dazu bei, verwechslungsbegünstigende Faktoren zu beseitigen. Er zeigt gleichzeitig anschaulich, daß zwischen der strafverfolgenden Tätigkeit und der Allgemeinen Aufsicht des Staatsanwalts ein enger Zusammenhang besteht und wie durch richtigen Einsatz der staatsanwaltschaftlichen Mittel zur Verbesserung der gesamtstaatlichen Leitungstätigkeit beigetragen werden kann.

D. Red.

dbuekumsekuu

Die Organisation der Vereinten Nationen, Dokumente, Teil I.

Zusammenstellung und Bearbeitung von Herbert Standke.

VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin 1961. 246 Seiten; Preis: 21,60 DM.

Standke/Krumbiegel: Der Krieg im Völkerrecht (Dokumente).

Deutscher Militärverlag, Berlin 1961. 539 Seiten; Preis: 14,80 DM.

Herausgeber und Verlage haben sich einer verdienstvollen Aufgabe unterzogen, wenn sie dem Staatsangestellten, dem Funktionär in den Parteien und Massenorganisationen, dem Journalisten, dem Studenten und Wissenschaftler der gesellschaftswissenschaftlichen Disziplinen Textsammlungen zur Entstehung und Tätigkeit der UNO sowie zum Kriegsrecht in die Hand geben.

Die Dokumentensammlung über die UNO ist auf drei Bände berechnet. Der vorliegende erste Band enthält die wichtigsten Dokumente über die Vorgeschichte und Gründung der Organisation aus den Jahren 1914 bis 1945 und bringt abschließend den Text der UNO-Charta und des Statuts des Internationalen Gerichtshofs in englischer, französischer, russischer und deutscher Sprache; zwei Übersichten (Organisationschema der Gründungskonferenz in San Franzisko 1945 und Mitgliederverzeichnis mit statistischen Angaben) und ein Sachregister vervollständigen den Band und erleichtern die Arbeit mit dem dargebotenen Stoff. Band 2 wird Dokumente

über die Arbeit der Organe der UNO enthalten, und Band 3 wird Materialien über die Spezialorganisationen der UNO bringen; beide Bände werden voraussichtlich Ende 1962 vorliegen.

Prof. Steiniger, Präsident der Deutschen Liga für die Vereinten Nationen, hat zum Band I eine Einleitung geschrieben. Darin wird hervorgehoben, daß mit Recht an der Spitze der Dokumentensammlung das Dekret Lenins über den Frieden vom 8. November 1917 steht; es ist mit seiner Proklamation des Rechts der Völker auf Frieden und Selbstbestimmung zur „Geburtsurkunde der Grundsätze der Vereinten Nationen“ geworden.

In unserem Jahrhundert ist zweimal damit begonnen worden, eine universale Staatenorganisation zu schaffen, die der Friedenssicherung dienen sollte: 1919 der Völkerbund, 1945 die UNO. Beide Organisationen entstanden am Ende eines vom deutschen Imperialismus entfesselten Weltbrandes; beide gründeten sich auf die Forderung der Völker nach einer dauerhaften Friedensordnung.

Der ohne Mitwirkung der Sowjetunion geschaffene Völkerbund ist dieser Forderung nicht gerecht geworden. Er war antisowjetisch orientiert und wandte sich gegen die nationale Unabhängigkeitsbewegung in den Kolonien und gegen die revolutionäre Befreiungsbewegung des internationalen Proletariats.

Im Jahre 1934 sahen sich die Völkerbundmächte allerdings dazu gezwungen, die Sowjetunion zum Beitritt